

Bekanntgabe

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt, stellte mit Schreiben vom 16.02.2021 den Antrag auf Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **Rückbau der Talsperre Gießübel** im Landkreis Hildburghausen, Gemeinde 98667 Schleusegrund, Gemarkung Gießübel.

Für den Rückbau der Talsperre Gießübel soll der Erddamm auf einer Länge von ca. 7 m geschlitzt und das Gewässer Neubrunn renaturiert und durchgängig gestaltet werden. Auf oder am Damm verlaufende Leitungen, z.B. Trinkwasserleitung, sollen in geeigneter Weise umgebaut werden. Die über den Damm verlaufende Grundstückszufahrt soll entweder durch eine geänderte Zuwegung südlich oder nördlich ersetzt, oder beibehalten und mit einer ausreichend groß dimensionierten Wellstahlrohrbrücke zur Querung des renaturierten Gewässers Neubrunn ausgestattet werden.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die nachteiligen Auswirkungen sind überwiegend bauzeitlich begrenzt und beschränken sich auf den unmittelbaren Vorhabenbereich. Es handelt sich um möglichen Schwebstoffeintrag ins Gewässer, lokale Bodenverdichtungen sowie Baulärm. Wesentliche anlagebedingte Auswirkung des Vorhabens ist der Wegfall des Standgewässers Talsperre. Dieser führt zu einem Verlust von Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten für hier nachgewiesene besonders geschützte Amphibien- und Libellenarten, die stehende und schwach fließende Gewässer bevorzugen. Dieser Verlust kann durch die Anlage von Ausgleichshabitaten in der künftigen naturnahen Bachaue (z.B. temporär wasserführende Mulden) kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Jena, den 04.05.2021

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert